



ÖFFENTLICH

DN.: 2019/0131 vom 28.05.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	12.06.2019	vorberatend
Stadtrat	04.07.2019	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Errichtung eines Krematoriums in Ochtrup

a) Grundsatzbeschluss

b) Konzessionsvergabeverfahren zur Beleihung eines Unternehmens zur Errichtung und Betrieb eines Krematoriums

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat der Stadt Ochtrup befürwortet die Errichtung eines Krematoriums im Stadtgebiet von Ochtrup an geeigneter Stelle. Die Anlage soll nicht von der Stadt Ochtrup, sondern von einem Privaten gebaut und betrieben werden.
- b) 1. Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen. Der Einschätzung der Verwaltung zum Bestehen einer Ausschreibungspflicht für die Vergabe des Baus und Betriebs eines Krematoriums als Dienstleistungskonzession wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzessionsvergabeverfahren vorzubereiten und die dafür notwendigen Vergabeunterlagen und Verfahrensdokumente zu entwerfen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage das Konzessionsvergabeverfahren durchzuführen und einen Vergabevorschlag zu erstellen.

Sachdarstellung:

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 22.02.2018 ist mit den Bauleitplanungen für die Realisierung eines Krematoriums begonnen worden. Im Rahmen des Verfahrens sind Fragen aufgekommen, die rechtsanwaltlich geprüft wurden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sinnvoll ist, zuerst einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Krematoriums zu fassen. Sofern dieser Beschluss gefasst wird, ist der Beschluss ein Konzessionsvergabeverfahren durchzuführen erforderlich. Hierbei obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die vorberatende Zuständigkeit, da insbesondere auch der Aufgabenbereich der Wirtschaftsförderung betroffen ist. Anschließend können die Bauleitplanverfahren im zuständigen Ausschuss für Planen und Bauen fortgeführt werden.

Zu den Beschlüssen im Einzelnen:

Zu a)

Die Bestattungskultur hat in der letzten Zeit einen starken Wandel erfahren. So hat – auch in Ochtrup – die Anzahl der Urnenbestattungen in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Nach einer Veröffentlichung der Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen lag der Prozentsatz der Urnenbestattungen in NRW 2017 bei 63 % (2013: 55 %), bundesweit bei 70 % (2013: 65 %). Die hierfür erforderlichen Kremierungen lassen die Ochtruper Bestatter zurzeit in anderen Städten durchführen.

Bekanntlich ist ein Investor an die Stadt Ochtrup herangetreten, der eine Feuerbestattungsanlage in Ochtrup – selbstverständlich nicht nur für Verstorbene aus Ochtrup - errichten möchte. Nach dem Bestattungsgesetz NRW dürfen nur Gemeinden und als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasste Religionsgemeinschaften Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen anlegen und unterhalten („Friedhofsträger“). Der Friedhofsträger kann die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage aber auch im Wege der Beleihung auf einen privaten Rechtsträger („Übernehmende Stelle“) übertragen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Entscheidung des Rates, ob grundsätzlich ein Krematorium in Ochtrup errichtet und der Bau sowie der Betrieb dieser Anlage auf einen Privaten übertragen werden soll, erforderlich.

Zu b)

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung vom 12.09.2018 unter TOP 4 die Verwaltung beauftragt, mögliche vergaberechtliche Ausschreibungspflichten im Zusammenhang mit der Einschaltung eines Dritten durch die Stadt Ochtrup im Wege der Beleihung nach § 1 Abs. 4 und 7 BestG NRW zur Errichtung und Betrieb einer Feuerbestattungsanlage rechts- gutachterlich prüfen zu lassen.

Die Verwaltung hat daraufhin eine auf Vergaberecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei damit beauftragt, diese Fragestellung sowie mögliche Wechselwirkungen mit dem begonnenen Bauleitplanverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 L "Nordöstliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof" zu prüfen.

Diese rechtliche Stellungnahme liegt mittlerweile vor. Sie kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

(1) Für die Übertragung der Errichtung und des Betriebs einer Feuerbestattungsanlage im Wege der Beleihung nach § 1 Abs. 4 und Abs. 7 BestG NRW durch die Stadt besteht mit hoher Wahrscheinlichkeit die vergaberechtliche Pflicht zur Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens zur Auswahl eines privaten Unternehmens als übernehmende Stelle, da damit

- die Vergabe einer Dienstleistungskonzession durch die Stadt als Konzessionsgeber verbunden ist und
- keine gesetzlich normierte Ausnahme vom Anwendungsbereich des Vergaberechts einschlägig ist.

Nach der begründeten Einschätzung der beauftragten Anwaltskanzlei ändern daran auch die Umstände nichts, dass die Initiative für die Errichtung und den Betrieb eines Krematoriums nicht unmittelbar von der Stadt selbst ausgeht, die Stadt interessierten Betreibern nur die Berechtigung hierfür einräumen würde und die Stadt selbst auch kein Grundstück für den Bau des Krematoriums zur Verfügung stellt. Notwendig aber auch ausreichend für die Annahme einer Dienstleistungskonzession und den dafür erforderlichen Beschaffungscharakter ist, dass die Stadt einem Unternehmen im Wege der Beleihung ein Recht zur eigenen wirtschaftlichen Verwertung gewährt und das Unternehmen damit auf eigenes wirtschaftliches Risiko die Stadt bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge nach § 1 Abs. 1 BestG NRW unterstützt.

Eine Ausschreibungspflicht nach dem europäischen Konzessionsvergaberecht ist daher zu bejahen, wenn der geschätzte Vertragswert der Konzession den maßgeblichen Schwellenwert von

derzeit 5,448 Mio EUR erreicht oder überschreitet. Dieser Vertragswert ist anhand der geschätzten Umsätze des Konzessionsnehmers während der Vertragslaufzeit zu ermitteln. Eine erste überschlägige Schätzung hat ergeben, dass unter Zugrundelegung einer für die Amortisation der Bau- und sonstigen Investitionen notwendigen Vertragslaufzeit und einer vom bereits bekannten Investor angestrebten Anlagenkapazität der Schwellenwert voraussichtlich überschritten wird.

(2) Sollten dagegen innerhalb der Vertragslaufzeit voraussichtlich nur Umsätze erwirtschaftet werden, die den Schwellenwert nicht erreichen oder übertreffen, bestünde zwar keine Pflicht zur unmittelbaren Anwendung des EU-Konzessionsvergaberechts.

Allerdings würde auch unterhalb der Schwellenwerte vorliegend eine Verpflichtung zur Durchführung eines transparenten und wettbewerblichen europaweiten Auswahlverfahrens unmittelbar kraft EU-Rechts bestehen. Die von der Stadt zu vergebende Dienstleistungskonzession wäre u. a. aufgrund der Nähe zur niederländischen Grenze für den EU-Binnenmarkt von Relevanz.

(3) Eine Direktvergabe ohne vorherige Ausschreibung wäre vergaberechtlich selbst dann unzulässig, wenn möglicherweise keine weiteren geeigneten Baugrundstücke verfügbar sind und mithin eventuell kein Wettbewerb besteht. Solange diese Frage nicht mit Sicherheit bejaht werden kann, wäre die Antwort im Wege eines Vergabeverfahrens zu suchen. Das Vergabeverfahren kann aber so gestaltet werden, dass möglichst frühzeitig festgestellt werden kann, ob weitere interessierte Unternehmen existieren und diese auch über geeignete Grundstücke verfügen.

(4) Zur Gewährleistung der vergaberechtlichen Grundsätze wird schließlich empfohlen, das begonnene Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 L vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens nur bis zum Stadium vor Erreichung der formellen Planreife i.S.v. § 33 Abs. 1 BauGB zu führen.

Die Verwaltung teilt nach eigener Prüfung diese Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Es wird daher vorgeschlagen, als nächsten Schritt das vergaberechtlich notwendige (europaweite) Konzessionsvergabeverfahrens vorzubereiten. Hierzu gehören insbesondere die Strukturierung und Gestaltung des Verfahrens einschließlich der Erstellung passender Eignungs- und Wertungskriterien, der Entwurf und die Vorbereitung der notwendigen Vergabeunterlagen (u. a. bestehend aus den Verfahrensbedingungen, einer Leistungsbeschreibung und eines Vertrags) sowie eine ebenfalls erforderliche Konzessionsbekanntmachung im EU-Amtsblatt.

Umweltrelevanz:

Der entsprechende Betreiber wird verpflichtet, die für den Bau und den Betrieb eines Krematoriums erforderlichen Auflagen zu erfüllen und ggf. notwendige Gutachten beizubringen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Da die Kosten zur Durchführung des erforderlichen Vergabeverfahrens von der Stadt zu tragen sind, sind entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen.

Generationengerechtigkeit:

Wie in der Sachdarstellung beschrieben, hat die Bestattungskultur einen Wandel erfahren. Für immer mehr Verstorbene – egal welchen Alters – werden Urnenbestattungen vorgenommen.

Im Auftrage:

Korten